

Titel: Abschnittsbildungsbeschluss für die Abrechnung der Straßenbaumaßnahmen Hellmuth-Heyden-Weg und Große Parower Straße in der Hansestadt Stralsund

Federführung: 60.6 Abt. Straßen und Stadtgrün	Datum: 30.01.2017
Bearbeiter: Hartlieb, Dieter Bogusch, Stephan Nähler, Claudia	

Beratungsfolge	Termin	
OB-Beratung	20.03.2017	
Ausschuss für Finanzen und Vergabe	25.04.2017	
Hauptausschuss	09.05.2017	

Sachverhalt:

Auf der Grundlage des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern und der Straßenbaubeitragssatzung der Hansestadt Stralsund sind für den Ausbau der Erschließungsanlagen Hellmuth-Heyden-Weg und Große Parower Straße Straßenbaubeiträge zu erheben.

Gemäß § 8 Absatz 4 Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern und § 4 der Straßenbaubeitragssatzung der Hansestadt Stralsund vom 21.02.2008 kann der Aufwand für selbständig benutzbare Abschnitte einer Erschließungsanlage gesondert abgerechnet werden (Abschnittsbildung).

Für das Erheben von Beiträgen ist nach der ständigen Rechtsprechung zum Straßenbaubeitragsrecht ein sogenannter Abschnittsbildungsbeschluss erforderlich, um den Investitionsaufwand teilweise über Beiträge refinanzieren zu können.

Der Hauptausschuss ist gemäß § 10 Absatz 8 der Hauptsatzung der Hansestadt Stralsund für die Entscheidung hinsichtlich der Abschnittsbildung zuständig.

Nach den Bewertungsmaßstäben des Straßenbaubeitragsrechts verlaufen die Erschließungsanlagen folgendermaßen:

1. Hellmuth-Heyden-Weg
Von Lion-Feuchtwanger-Straße bis Wendekreis
2. Große Parower Straße
Vom Knieperdamm bis Einmündung Heinrich-Heine-Ring

Es sollen folgende Abschnitte gebildet werden:

1. Hellmuth-Heyden-Weg
Von Lion-Feuchtwanger-Straße bis Einmündung Wohnweg

2. Große Parower Straße

Von südlicher Einmündung bis nördliche Einmündung Caspar-David-Friedrich-Weg

Die Festsetzung der Abschnitte ist erforderlich, um den Kreis der beitragspflichtigen Grundstücke für die Ausbaumaßnahmen zu bestimmen.

Lösungsvorschlag:

Der Abschnittsbildungsbeschluss wird gefasst, um der Beitragspflicht nach § 8 Absatz 1 Kommunalabgabengesetz Mecklenburg- Vorpommern nachzukommen.

Alternativen:

Ohne den Abschnittsbildungsbeschluss ist die Abrechnung der genannten Ausbaumaßnahmen grundsätzlich erst nach Fertigstellung der Erschließungsanlagen in der gesamten räumlichen Ausdehnung zulässig.

Danach müsste die Stadt die Erhebung von Straßenbaubeiträgen für die Gesamtmaßnahme bis zur Endfertigstellung hinausschieben.

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss der Hansestadt Stralsund beschließt:

Die umlagefähigen Abschnitte verlaufen folgendermaßen:

1. Hellmuth-Heyden-Weg

Von Lion-Feuchtwanger-Straße bis Einmündung Wohnweg

2. Große Parower Straße

Von südlicher Einmündung bis nördliche Einmündung Caspar-David-Friedrich-Weg

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

keine

Termine/ Zuständigkeiten:

14 Tage nach Beschlussfassung / Abteilung Straßen und Stadtgrün

Anlagen

2 Lagepläne

Anlage 1 Lageplan Große Parower Straße

Anlage 2 Lageplan Hellmuth-Heyden-Weg

gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow